

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

24. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1338

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Fällen, wo nämlich der Rückgriff auf den Zugzehnden über kurz oder lang statt haben kann, sind Ubersal-Summen für den Zehnden, ohne Ausnahme als Zehend-Renten zu betrachten und zu behandeln.

24.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1338. Karlsruhe den 11. May 1811.

Bericht des Dreyſam-Kreis-Directorii vom 2. und präſ. 7. May d. J. Nro. 5635. Die Cataſtrirung ſolcher Güter, welche mit Nutznießungs-Recht belastet ſind, betreffend.

Beſchluß.

An ſämtliche Kreis-Directorien.

Ueber die entſtandene Zweifel:

a) Ob die Güter, welche mit einem Nutznießungsrechte belastet ſind, auf den Namen des Eigenthümers oder des Nutznießers cataſtrirt werden ſollen?

b) Wer die Steuer zu entrichten habe?

wird folgende Belehrung ertheilt:

ad a. Alle Steuer-Objecte ſind in der Regel auf den Namen des Eigenthümers zu

catastriren, bey zertheiltem Eigenthum, Erbbeständen, auf den Namen des Nutz- eigenthümers, ohne Rücksicht, ob sie mit Nutznießungs- oder Nutzungs- und Wohnungs- Rechten belastet sind, jedoch bleiben die Güter der Ehefrauen und Kinder auf dem Namen des Mannes resp. des Vaters oder der Mutter, so lange denselben die Nutznießung zukommt, unverrückt stehen.

Schupflehen, welche auf zwey oder drey Leiber gehen, sind wie Erbbestände zu behandeln, also auf den Namen des Lehenmanns zu catastriren. (Gr. St. D. S. 14.)

ad b. An diejenige Person, auf deren Namen die Güter catastrirt sind, wird die Steuer gefordert. Wenn indessen der Staat von den durch Verträge entstehenden temporären Nutzungsverhältnissen, wegen der hieraus entstehenden Verweitläufigung des Steuerwesens keine unmittelbare Notiz nimmt noch nehmen kann, so ist doch den Sätzen 608. und 635. des Landrechts, welche den Nutznießern und Nutzungsberechtigten die Zahlung der Steuer auflegen, damit nichts benommen, da dem Eigenthümer der Rückgriff an den Nutznießer offen bleibt.